

Erscheinung aufs engste miteinander verknüpft sind. Die Gültigkeit oder Nichtigkeit des einen Teiles muß deshalb die des anderen berühren¹⁾.

Dem tut auch keinen Abbruch, daß sich im TV. öffentliches und privates Recht miteinander vermengen. Insbesondere der normative Teil des TVs hat ja nicht nur öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen, sondern enthält auch selbst öffentlich-rechtliche Elemente. Dennoch wird man die Regeln des BGB. über Zustandekommen und Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Verträgen auch auf den ganzen TV. zur Anwendung bringen können. Das folgt nicht nur daraus, daß abweichende Vorschriften über die Rechtsgeltung der Vereinbarung von Arbeitsnormen fehlen, sondern auch daraus, daß die Nichtigkeit des obligatorischen Teils, z. B. wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB.), oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder unrichtiger Übermittlung (§§ 119, 122 BGB.) angesichts seiner engen Verbundenheit mit dem normativen Teil und der gegenseitigen Abhängigkeit beider Teile voneinander auch die Satzung ergreifen muß. Diesen praktisch wohl auch allein haltbaren Standpunkt vertreten heute Literatur und Rechtsprechung ziemlich ausnahmslos.

Zu sagen bleibe endlich noch ein Wort über die Form des TVs.

Vom § 1 Tarif-VO. wird Schriftform verlangt, doch sind, wie eingangs schon betont wurde, auch TV., die ohne Schriftform oder durch einen protokollierten Vergleich vor dem Schlichtungsausschuß zustande kommen, möglich, wenn sie auch außerhalb des Rahmens der Tarif-VO. stehen und deshalb der besonderen tarifrechtlichen Sonderwirkungen entbehren müssen²⁾.

Daß auch diese und andere von der Tarif-VO. nicht erfaßte Arbeitsnormenverträge rechtsgültig sind und Rechtswirkungen zu schaffen vermögen, werden die den meinen folgenden Ausführungen noch eingehender darlegen.

Sonstige Normenverträge³⁾.

Von Gerichtsassessor ERNST KROTOSCHIN-Berlin.

Die Frage, ob es neben dem normativen Teil des Tarifvertrages andere Normenvereinbarungen mit der gleichen rechtlichen Wirkung, die jenem zukommt, gibt, ist vielleicht zu eng gestellt, wenn man hierbei nur Arbeitsnormenverträge im Auge hat. Vielmehr scheint die Frage, deren Beantwortung die Aufgabe des Korreferats ist, zutreffender dahin gestellt werden zu müssen: gibt es im allgemeinen Recht Vertragstypen, die man als Normenverträge in dem Sinn wie beim normativen Teil des Tarifvertrages bezeichnen kann? Es handelt sich also um nicht mehr und nicht weniger als die Einordnung der eigenartigen Vertragsform des Tarifvertrages in seinem normativen Teil in das allgemeine Recht.

Voraussetzung der Beantwortung dieser Frage ist, nochmals ganz scharf festzustellen, worin die Eigenart des tarifrechtlichen Normenvertrages besteht (I). Von der damit gefundenen Grundlage aus kann dann die eigentliche Frage beantwortet werden: Gibt es außertarifrechtliche Normenverträge, denen diese Eigenart gleichfalls zukommt? (II).

I. Worin besteht die Eigenart des tarifrechtlichen Normenvertrages? Diese Eigenart besteht nach herrschender Lehre darin, daß es sich beim normativen Teil des Tarifvertrages nicht um subjektives Vertragsrecht, sondern um eine Vereinbarung, die objektives Recht schafft, also um eine Vereinbarung im öffentlich-rechtlichen Sinne BINDINGS, TRIEPELS, HATSCHES u. a. handelt.

¹⁾ Vgl. KASKEL, „Lehre vom Tarifbruch“, S. 47.

²⁾ Vgl. hierzu auch meine Ausführungen: „Formmängel bei Tarifverträgen“, N. Z. f. A. 1925, S. 633 ff.

³⁾ Literatur: HUECK: Normenverträge, Jherings Jahrbücher, Bd. 73, S. 33 ff.